



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Presseförderungsgesetz 1985, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das KommAustria-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, die Fernmeldegebührenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Poststrukturgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Pensionskassengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Produktpirateriegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, das Zivildienstgesetz 1986, das Gesetz betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (Eisenbahnbuchgesetz), das Handelsgesetzbuch, das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesimmobiliengesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, ein Luftfahrtentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuer-

vergütungsgesetz – IStVG), ein Kohleabgabegesetz; ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, und ein Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen erlassen werden sowie das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

1. Teil

Bundeskanzleramt

1. Abschnitt

Statistik

- 1 Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000, Aufhebung des Bundesgesetzes über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt

2. Abschnitt

Medien und Förderungen

- 2 Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes
 3 Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984
 4 Änderung des KommAustria-Gesetzes
 5 Änderung des Privatfernsehgesetzes
 6 Änderung des Parteiengesetzes

3. Abschnitt

Dienstrecht

- 7 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
 8 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
 9 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
 10 Änderung des Richterdienstgesetzes
 11 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
 12 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
 13 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
 14 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
 15 Änderung des Bundetheaterpensionsgesetzes
 16 Änderung des Teilpensionsgesetzes
 17 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
 18 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
 19 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
 20 Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes
 21 Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt

2. Teil

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 22 Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
- 23 Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

3. Teil

Bundesministerium für Finanzen

- 24 Änderung der Fernmeldegebührenordnung
- 25 Änderung des Rundfunkgebührengesetzes
- 26 Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000
- 27 Änderung des Poststrukturgesetzes
- 28 Luftfahrtentschädigungsgesetz
- 29 Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes
- 30 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001
- 31 Änderung des Katastrophenfondsgesetzes
- 32 Änderung des ASFINAG-Gesetzes
- 33 Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes
- 34 Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981
- 35 Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981
- 36 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes
- 37 Änderung des Glücksspielgesetzes
- 38 Änderung des Pensionskassengesetzes
- 39 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
- 40 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- 41 Änderung des Umgründungssteuergesetzes
- 42 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
- 43 Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuervergütungsgesetz – IstVG)
- 44 Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996
- 45 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
- 46 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955
- 47 Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993
- 48 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
- 49 Änderung des Straßenbenützungabgabegesetzes
- 50 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes
- 51 Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes
- 52 Änderung des Erdgasabgabegesetzes
- 53 Kohleabgabegesetz
- 54 Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes
- 55 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
- 56 Änderung der Bundesabgabenordnung
- 57 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 58 Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes
- 59 Änderung des Produktpirateriegesetzes
- 60 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
- 61 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996
- 62 Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH

chischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen; Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger oder Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln;

2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.

(2) Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.“

8. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Vorschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 sowie 16 verrechnet werden.“

9. Im § 100 wird nach Abs. 29 folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 20 Abs. 5, § 45 Abs. 4 und 5, § 63 Abs. 7 Z 2, § 65c und § 80 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 53 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001

Das Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 27/2002 und BGBl. I Nr. 50/2002 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 114/2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Z 2 werden nach der Wortfolge „die Erdgasabgabe“ ein Beistrich und die Wortfolge „die Kohleabgabe“ eingefügt.

2. Im § 15 Abs. 1 wird am Ende der Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 BVG betrauten Behörden der Länder.“

3. Nach § 27 Abs. 1c wird folgender Abs. 1d eingefügt:

„(1d) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003, § 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 3 lit. b wird im ersten Satz die Wortfolge „5,45 Millionen Euro bis 30. Juni 2003“ durch die Wortfolge „9 Millionen Euro bis 31. Dezember 2003“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „In den Jahren 2001 und 2002, sowie bis 30. Juni 2003“ durch die Wortfolge „In den Jahren 2001 bis 2003“ ersetzt.

Vorblatt

Probleme:

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er im Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen. Zur Sicherung der Pensionen weit über den Zeitraum einer Legislaturperiode hinaus ist es erforderlich, entsprechende Anpassungen im System der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Lösung:

Änderung verschiedener Bundesgesetze, mit den Schwerpunkten der Verminderung von Ausgaben und der Erzielung von Mehreinnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele der Steuergerechtigkeit und der sozialen Treffsicherheit.

Alternativen:

Im Wesentlichen keine (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Soweit Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Wirtschaftslage zu erwarten sind, werden sie in den Erläuterungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen und Mehreinnahmen bei weitem wettgemacht werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Dem Bundesrat steht hinsichtlich Art. 19 Z 1 (§ 2 Abs. 8 BBG 1992), Art. 32 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes) und Art. 33 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes), insofern sie jeweils Haftungsübernahmen durch den Bund betreffen, keine Mitwirkung zu.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der von der Bundesregierung verfolgte Kurs der Budgetkonsolidierung erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt:

Zum 1. Teil (Bundeskanzleramt):

Zum 1. Abschnitt (Statistik):

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Es sollen

- eine gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Kundmachung von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren und Dienstleistungen oder Unternehmen durch Auflage bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einsicht und zur Kundmachung im Internet,
- eine gesetzliche Grundlage, um die im Zuge von wiederholten zeitnahen Befragungen von Respondenten bei der Erstbefragung erhobenen Daten personenbezogen bis zum Ablauf des Befragungszyklus aufbewahren zu können und damit weitere Befragungen im Rahmen des Befragungszyklus verwaltungswirtschaftlich in Form ergänzender Telefonbefragungen durchführen zu können und
- eine transparenten Kostenersatzregelung für die Statistiken und statistischen Erhebungen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erbracht werden, geschaffen werden.

Zum 2. Abschnitt (Medien und Förderungen):

Zu Art. 2 (Änderung des Bundessportförderungsgesetzes):

Einbeziehung des Behindertensports in die Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln im Ausmaß des Entwurfes. Damit soll die gesetzliche Verankerung erreicht werden und der Bedeutung des Behindertensports (Österreichischer Behindertensportverband, Österreichisches Paralympisches Comité und Special Olympics Österreich) Rechnung getragen werden.

Des Weiteren sollen für besondere Zwecke insbesondere der Förderung der Sportfachverbände ein Volumen von 2,4 vH der besonderen Bundessportförderungsmittel für besondere Angelegenheiten der Fachverbände sowie für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten und Volksschulalter Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 3 und 6 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und des Parteiengesetzes):

Es handelt sich um eine Änderung des Parteiengesetzes zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten sowie eine Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 infolge der Neugliederung der Kompetenzen der Bundesministerien.

Zu Art. 4 und 5 (Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes):

Es soll ein Digitalisierungs- und Fernsehfilmförderungsfonds durch Zuweisung eines feststehenden Teils der aus den Rundfunkgebühren erfließenden Mittel geschaffen werden.

Durch die vorgeschlagenen beiden Unterstützungsmechanismen sind wesentliche Impulse für die mit Rundfunkveranstaltung und Fernsehfilmproduktion direkt oder indirekt verbundenen Wirtschafts- und Kreativbereiche zu erwarten.

te Kursverluste/-gewinne aus der entsprechenden Veranlagung gegenüber. Dies bewirkt eine sachgeordnete Verrechnung der Absicherung von Wechselkursrisiken durch Veranlagung. Bei Teilveranlagung des Erlöses ist die Bestands- und Erfolgs-Verrechnung aliquot vorzunehmen.

Zu Art. 29 Z 3 (§ 20 Abs. 5 BHG):

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass – unbeschadet der Zuständigkeit der haushaltsleitenden Organe zur Gewährung von Förderungen – vom Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Verwaltungseinfachung einheitliche Bestimmungen insbesondere über die Vorgangsweise bei der Gewährung und Abwicklung von Förderungen zu erlassen sind.

Zu Art. 29 Z 4 (§ 45 Abs. 4 und 5 BHG):

Mit der Regelung in Absatz 4 wird Vorsorge getroffen, dass Vorbelastungen, die zum Zeitpunkt ihrer Begründung noch keinem Voranschlagsansatz zugeordnet werden können, des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bedürfen. Für die Begründung derartiger Vorbelastungen, deren zugehörige Ausgaben insgesamt 10 vH der beim jeweiligen Kapitel vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, ist jedoch eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Wenn ein Bundesgesetz vorsieht, dass der Bund bei Rechtsträgern, die er zu finanzieren hat, für mehrere Finanzjahre einen Gesamtbetrag für deren Finanzierung festzusetzen hat, soll gemäß Absatz 5 aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht noch eine zusätzliche bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 45 Abs. 4 erforderlich sein.

Unabhängig davon ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu Art. 29 Z 5 (§ 53 Abs. 1 Z 3 BHG):

Auf Grund der Neuregelung des Immobilienvermögens des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz werden neue Bauvorhaben (auf bisherigen Bundesliegenschaften) jeweils von der BIG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

Die bisherige Rücklagenbildungsmöglichkeit für Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe des Bundes ist dadurch grundsätzlich obsolet geworden. Sollte im konkreten Einzelfall dennoch eine Rücklagenbildung erforderlich sein, kann mit einer Ermächtigung im jeweiligen Bundesfinanzgesetz (§ 53 Abs. 4) das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 29 Z 6 (§ 63 Abs. 7 Z 2 BHG):

Dieser Bestimmung zufolge ist eine Verfügung über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften dann von den Ermächtigungen gemäß § 63 ausgenommen, wenn die Beteiligung des Bundes an der jeweiligen Gesellschaft im Zeitpunkt der Verfügung (nicht der Anteil, über den verfügt werden soll) ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt.

Die nunmehrige Ergänzung soll klarstellen, dass die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals), sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen darstellt.

Zu Art. 29 Z 7 (§ 65c BHG):

Auf Grund der Neuregelung soll eine Optimierung der Kosten des Schuldenportfolios der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001):

Allgemeines:

1. Die Einführung einer Kohleabgabe wird bei der Auflistung der ausschließlichen Bundesabgaben berücksichtigt.
2. Als Teil der Neuregelung der Kompetenzen im Vergabewesen werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Kohleabgabe als Teil der Ökologisierung des Steuersystems ist in den Darstellungen der Gesetze über die Steuerreform bereits mit berücksichtigt. An Mehreinnahmen aus der Kohleabgabe wurden dabei für 2004 rund 40 Millionen Euro und für die Jahre ab 2005 rund 50 Millionen Euro veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen der Ergänzung der Landes-(Gemeinde-)Abgaben ergeben sich erst aus den konkreten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu Art. 30 Z 1 (§ 8 Z 2 FAG 2001):

Die Liste der ausschließlichen Bundesabgaben wird um die neue Kohleabgabe ergänzt.

Zu Art. 30 Z 2 (§ 15 Abs. 1 FAG 2001):

In Anlehnung an § 177 BVergG 2002 werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu erheben. Mit dem Hinweis auf Art. 14b Abs. 2 B-VG wird eine Abgrenzung gegenüber den vor dem Bundesvergabeamt sowie zwischen den vor den jeweiligen Landesvergabekontrollbehörden durchzuführenden Nachprüfungsverfahren vorgenommen.

Zu Art. 30 Z 3 (§ 27 Abs. 1d FAG 2001):

Die Ermächtigung der Länder zur Erhebung von Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder tritt parallel zum In-Kraft-Treten der Kompetenzänderung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVG-Novelle BGBl. I Nr. 99/2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die Änderung im Zusammenhang mit der neuen Kohleabgabe wird entsprechend dem In-Kraft-Treten des Kohleabgabegesetzes mit 1. Jänner 2004 in Kraft gesetzt.

Zu Art. 31 (Änderung des Katastrophenfondsgesetzes):

Nach der BSE-Krise im Jahr 2001 hat der Bund einen beachtlichen Anteil an der Finanzierung der Folgekosten übernommen.

Für das Jahr 2003 waren bisher Zahlungen aus dem Katastrophenfonds in Höhe von 5,45 Millionen Euro bis 30. Juni 2003 vorgesehen. Nunmehr wird dieser Betrag auf 9 Millionen Euro angehoben und der Ausführungszeitraum bis 31. Dezember 2003 erstreckt.

Zur Bedeckung dieser Ausgaben können die Rücklagen des Fonds herangezogen werden.

Zu Art. 32 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes):

Durch den Entfall des § 7 ASFINAG-Gesetz soll dem Bund die Verrechnung eines angemessenen Entgeltes für die Übernahme einer Haftung für Kreditoperationen der ASFINAG nach § 66 Abs. 2 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermöglicht werden.

Zu Art. 33 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes):

Durch den Entfall des § 3a Absatz 5 SCHIG soll dem Bund die Verrechnung eines angemessenen Entgeltes für die Übernahme einer Haftung für Kreditoperationen der Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 66 Abs. 2 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit den Bestimmungen der Art. 32 und 33 verbundenen finanziellen Auswirkungen (Mehreinnahmen des Bundes aus Haftungsentgelten) sind derzeit kaum abschätzbar, weil sie einerseits vom Ausmaß der Inanspruchnahme der Bundshaftungen (Investitions- und Instandhaltungsvolumen, Einnahmenentwicklung, Refinanzierungsnotwendigkeiten und dgl.) und andererseits von den demgemäß noch zu vereinbarenden Entgeltkonditionen abhängen.

Im Übrigen betreffen die Bestimmungen in beiden Artikeln jeweils Haftungsübernahmen durch den Bund, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 BVG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Zu Art. 34 und 35 (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 und des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981):

Allgemeines:

Im Ausfuhrförderungsgesetz wird die namentliche Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt. In diesem gesetzlichen Rahmen erlaubt die Bestimmung des § 8a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 auch die Fortführung des bisherigen Systems.

Die gesetzlichen Grundlagen des Exportförderungsverfahrens werden so formuliert, dass die namentliche Anführung der OeKB im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz entfällt.

Der Bundesminister für Finanzen übernimmt namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Exportgeschäften durch ausländische Vertragspartner und die Absicherung des Bestandes von Rechten der österreichischen Unternehmen im Ausland. Ebenso werden Haftungen für die Kapital-

Geltende Fassung:

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 verrechnet werden.

§ 100. (1) bis (29) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 sowie 16 verrechnet werden.

§ 100. (1) bis (29) ...

(30) § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 20 Abs. 5, § 45 Abs. 4 und 5, § 63 Abs. 7 Z 2, § 65c und § 80 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 53 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.

Artikel 30**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001**

§ 8. Z 1 ...

2. die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe;

§ 8. Z 1 ...

2. die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe;

§ 15. (1) Z 1 bis 14 ...

15. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 15. (1) Z 1 bis 14 ...

15. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben;

16. Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 BVG betrauten Behörden der Länder.

§ 27. (1) bis (1c) ...

§ 27. (1) bis (1c) ...

(1d) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003, § 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 31**Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996**

§ 3. Z 3 lit. a ...

§ 3. Z 3 lit. a ...